



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.117165 / 382/2011/01106

Februar 2014 / BD

"Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person", Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden

1 Umfrage

Opfer von Straftaten erleben den Strafprozess gegen die beschuldigte Person oft als erneute schwere psychische Belastung. Im Dezember 2013/Januar 2014 hat das Bundesamt für Justiz bei den kantonalen Behörden, die sich mit der Strafverfolgung befassen, mittels Fragebogen eine schriftliche Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung war es zu erfahren, wie die Opfer heute im Umgang mit dieser Situation von den Behörden unterstützt werden. Zudem diente die Befragung dazu, Anregungen für allfällige Verbesserungen einzuholen.

Von insgesamt 235 angeschriebenen Institutionen haben 127 einen ausgefüllten Fragebogen zurückgesandt (Rücklaufquote: 54 %). Sehr hoch war der Rücklauf bei der Polizei (69%), bei den zweitinstanzlichen Strafgerichten (73%) sowie bei den Jugendgerichten (67%). Etwas geringer war der Rücklauf der Fragebogen bei den erstinstanzlichen Strafgerichten (47%).

Die nachfolgenden Angaben werden in Prozenten (%) angegeben, sofern die Zahl der Antworten 50 und mehr beträgt. Wenn es sich um weniger als 50 Antworten handelt, werden die Antworten in absoluten Zahlen angegeben.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

P	Polizeibehörden
S	Staatsanwaltschaften
1I	Strafgericht 1. Instanz
2I	Strafgericht 2. Instanz
J	Jugendanwaltschaften

2 Ergebnisse

21 Information des Opfers

F1 *Geschieht es oft, dass sich das Opfer bei den Ihrer Institution über den Ablauf des Strafverfahrens (z.B. Verfahrensschritte, involvierte Personen) informieren will?*

Die überwiegende Zahl der Institutionen sagt, dass Opfer nur selten (insgesamt 67%; 22% P, 42% S, 83% 1I, 53% 2I, 79% J) oder nie (insgesamt 15%; 0% P, 0% S, 16% 1I, 47% 2I, 14% J) nach Informationen verlangen. Ausnahmen bilden die Polizeibehörden (61%) und die Staatsanwaltschaften (58%), die häufig angefragt werden. Ausser einigen Polizeibehörden (17%) gab keine Institution an, dass Opfer immer Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens verlangt.

F2 *Hat Ihre Institution Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens allgemein verfügbar gemacht?*

Der überwiegende Teil der Gerichte (78%) kennt keine allgemein verfügbaren Informationen über den Verfahrensablauf. Dagegen machen immerhin 21 von 29 Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften solche Informationen verfügbar.

F3 *Falls ja: Welche Mittel zum Ablauf des Strafverfahrens setzen Sie ein?*

Vorhandene Informationen werden am häufigsten mittels Internetseiten mit Text angeboten (19 Nennungen) oder als Broschüren für Erwachsene zur Verfügung gestellt (13 Nennungen). Broschüren für Kinder sind selten (5 Nennungen). Filme werden nicht eingesetzt. Gelegentlich wird auf mündliche Information verwiesen.

F4 *Wie informiert Ihre Institution das Opfer über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren gemäss Art. 305 und Art. 330 Abs. 3 StPO?*

Bei allen Institutionen werden die Informationen in erster Linie in schriftlicher Form abgegeben (72 Nennungen). Es wird aber auch mit Hilfe eines Gesprächs oder durch Vorlesen eines Textes informiert (31 bzw. 20 Nennungen). Seltener wird auf eine Internetseite verwiesen (neunmal).

F5 *Wie informiert Ihre Institution das Opfer auf andere Weise über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren gemäss Art. 305 und Art. 330 Abs. 3 StPO?*

Öfters wird mündlich (teils telefonisch) orientiert. Gerichtsinstanzen (insbes. 2. Instanzen) weisen zum Teil darauf hin, dass die Information bereits durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei erfolgt ist.

F6 *Kennt Ihre Institution Richtlinien, wie die Information des Opfers über seine Rechte zu erfolgen hat?*

Rund 67% aller befragten Behörden verfügen über keine Informationsrichtlinien. Ausnahme bilden die Polizeibehörden: 16 von 17 kennen Richtlinien. Dagegen verfügt keines der zweitinstanzlichen Gerichte über dieses Instrument.

F7 *Frage an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften: Wie wird das Opfer gemäss Art. 305 StPO über die Opferhilfe informiert?*

Die Information erfolgt in der Regel durch Abgabe eines schriftlichen Textes (P: 18 Nennungen, S: 11 Nennungen, J: 3 Nennungen). Häufig erfolgt eine Information auch im Gespräch (P: 14, S: 7 Nennungen), seltener durch Vorlesen eines Textes (P: 6, S: 3, J: 2 Nennungen).

F8 *Frage an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften: Kennt Ihre Institution Richtlinien, wie die Information des Opfers über die Opferhilfe zu erfolgen hat?*

Praktisch alle Polizeiinstitutionen (17 von 18) verfügen über Richtlinien. Bei den Staatsanwaltschaften sind es knapp die Hälfte (5 von 12), bei den Jugendgerichten keine.

F9 *Frage an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften: Informieren Sie das Opfer über die Möglichkeit, vor der Hauptverhandlung die Räumlichkeiten des Gerichts zu besichtigen?*

Die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Jugendgerichte informieren nie über diese Möglichkeit (P: 13, S: 8, J: 2 Nennungen) bzw. selten (P: 2, S: 2, J: 0 Nennungen).

F10 *Frage an die Gerichte: Geschieht es oft, dass das Opfer vorgängig die Räumlichkeiten besichtigen will, in denen die Hauptverhandlung stattfindet?*

Dieser Wunsch wird nie (11: 45, 21: 17, J: 10 Nennungen) oder selten (insgesamt 23 Nennungen) geäussert. Keine der 92 Instanzen antwortet mit häufig oder immer.

22 Vermeiden einer Begegnung mit der beschuldigten Person

F11 *Wie stellt Ihre Institution sicher, dass ausserhalb der Verfahrenshandlungen eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person in deren Räumlichkeiten vermieden wird (vgl. Art. 152 Abs. 3 StPO)?*

Insgesamt wird bei allen Institutionen von allen Möglichkeiten (separater Wartebereich, automatisch oder auf Verlangen des Opfers; zeitliche Vorkehrungen, automatisch oder auf Verlangen des Opfers) annähernd gleich oft Gebrauch gemacht (insgesamt: mit separatem Wartebereich für das Opfer 23%, durch zeitliche Vorkehrungen 20%, auf Verlangen des Opfers mit separatem Wartebereich 24%, auf Verlangen des Opfers durch zeitliche Vorkehrungen 23%, andere Mittel 11%). Während die Polizei die Vorkehrungen häufiger von sich aus trifft (26 von 37 Nennungen), werden sie an den Gerichten eher auf Verlangen der Opfer getroffen (107 gegenüber 94 Nennungen). Vereinzelt wird auf die Möglichkeit einer Videoübertragung und auf die Begleitung der Opfer hingewiesen.

23 Begleitung des Opfers im Strafverfahren durch eine OHG-Beratungsstelle

F12 *Wie oft geschieht es, dass ein Opfer zu den Einvernahmen durch die Polizei von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?*

Bei den Einvernahmen durch die Polizei geschieht dies eher selten (12 Nennungen) oder nie (2 Nennungen). Mit "immer" hat 1 Polizeibehörde geantwortet, 3 Polizeibehörden sowie 5 Staatsanwaltschaften haben mit "häufig" geantwortet.

F13 *Wie oft geschieht es, dass ein Opfer zu den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?*

Gemäss 16 Institutionen werden die Opfer bei den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft selten oder nie begleitet, bei 4 dagegen häufig, gemäss 1 Polizeibehörde immer.

F14 *Wie oft geschieht es, dass ein Opfer zur Gerichtsverhandlung von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?*

Zur Gerichtsverhandlung werden die Opfer nur selten (53%) oder nie (24%) begleitet; nur 6 Institutionen (5%) melden eine häufige Begleitung. 17% aller Institutionen haben mit "weiss nicht" geantwortet.

F15 *Erleichtert die Begleitung des Opfers durch eine Fachperson der OHG-Beratungsstelle die Arbeit der Institutionen?*

Die Meinungen zu dieser Frage waren geteilt. Etwa ein Drittel der Institutionen antwortete mit "ja" (7%) oder "eher ja" (24%), während ein weiteres Drittel davon ausgeht, dass die Begleitung ihre Arbeit nicht (21%) oder eher nicht (13%) erleichtert. Ein Drittel der Befragten (39) antworteten mit "weiss nicht".

24 Koordination

F16 *Kennt Ihr Kanton eine besonders bezeichnete Person oder Stelle, welche die Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person koordiniert?*

Die Hälfte der antwortenden Institutionen kennen eine solche Verbindungsperson oder -stelle (65 von 127 Antwortenden). Ein Viertel kennt keine solche Verbindungsperson, ein weiteres Viertel antwortete mit "weiss nicht".

F17 *Wo ist gegebenenfalls diese Verbindungsperson oder -stelle angesiedelt?*

Sie ist praktisch ausnahmslos bei der OHG-Beratungsstelle angesiedelt (61 Antworten), in vier Fällen bei der Polizei.

F18 *Verbessert die Koordinationsperson oder -stelle die Situation des Opfers?*

Die Wirkung der Koordinationsperson oder -stelle auf die Situation des Opfers wird eher positiv beurteilt (17 Institutionen antworteten mit "ja", 29 mit "eher ja", 19 mit "weiss nicht"; mit "nein" hat niemand geantwortet).

F19 *Erleichtert diese Koordinationsperson oder -stelle Ihre Arbeit?*

Eine Mehrheit der Antwortenden ist der Ansicht, diese Koordinationsperson oder -stelle erleichtere die Arbeit der Institutionen oder erleichtere sie eher (37 von 65). Deutlich weniger Institutionen bezweifeln dagegen die Arbeitserleichterung eher (9 Antworten) oder ganz (10 Antworten).

F20 *Würde es die Situation des Opfers erleichtern, wenn zur Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eine besondere Person oder Stelle bezeichnet würde?*

22 Institutionen bejahen diese Frage, 17 verneinen sie. 32 Behörden haben mit "weiss nicht" geantwortet.

F21 *Würde es Ihre Arbeit erleichtern, wenn zur Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eine besondere Person oder Stelle bezeichnet würde?*

Viele – insbesondere die Gerichte – bezweifeln, dass diese Stelle eine Arbeitserleichterung brächte (32 Antworten). 15 Behörden gehen von einer Erleichterung der Arbeit aus. Etliche Institutionen (23) haben mit "weiss nicht" geantwortet.

F22 *Wenn Sie eine der beiden letzten Fragen mit "ja" beantwortet haben: Wo sollte diese Verbindungsperson oder -stelle angesiedelt sein?*

Praktisch alle Institutionen (15 von 17) würden eine solche Stelle bei einer OHG-Beratungsstelle ansiedeln.

25 Mögliche Verbesserungen für das Opfer im Straf- und im Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person

F23 *Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung Vorschläge für Massnahmen, welche die mögliche emotionale Belastung des Opfers durch das Strafverfahren mildern könnten?*

Unter den vielfältigen Antworten sind insbesondere erwähnenswert:

- Rasche und beschleunigte Verfahren (Ressourcenfrage);
- Begleitung des Opfers durch Vertrauensperson oder Anwalt; psychosoziale Prozessbe-

gleitung;

- Mediation.

F24 *Sollen in dem vom Strafprozess getrennten Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person ähnliche Schutzvorschriften für das Opfer gelten wie im Strafverfahren (vgl. Art. 117 StPO)?*

Die Mehrheit der Antwortenden (54 Behörden, darunter praktisch alle Polizeiinstitutionen) bejaht diese Frage (43%). Knapp ein Drittel der Gerichte (31 von 97) spricht sich indessen dagegen aus. Mit "weiss nicht" haben 40 Institutionen (31%) geantwortet.

F25 *Soll das Opfer in dem vom Strafprozess getrennten Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person von den OHG-Beratungsstellen unterstützt werden?*

Zahlreiche Institutionen begrüssen diese Unterstützung (60 Behörden; 48%). Abgelehnt wird diese Möglichkeit von 23 Behörden (19%). 41 Institutionen (33%) haben mit "weiss nicht" geantwortet.

F26 *Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung Vorschläge für Massnahmen, welche die mögliche emotionale Belastung des Opfers durch das vom Strafprozess getrennte Zivilverfahren mildern könnten?*

Unter den vielfältigen Antworten sind insbesondere erwähnenswert:

- Anwaltlicher Beistand;
- Zivilansprüche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen;
- rasches Verfahren.

26 Bilanz und allfällige weitere Bemerkungen

F27 *Hat Ihre Stelle genügend Ressourcen für die Unterstützung der Opfer im Strafverfahren?*

Zahlreiche Behörden beurteilen die Ressourcen als genügend (73; 60%), während 26 Behörden (21%) finden, es seien nicht genügend Ressourcen für die Unterstützung der Opfer im Strafverfahren vorhanden. Mit "weiss nicht" haben 22 Behörden oder 18% geantwortet. Einzig bei den Polizeibehörden werden die Ressourcen mehrheitlich als ungenügend beurteilt (10), während 6 mit "ja" und 2 mit "weiss nicht" geantwortet haben.

F28 *Wird das Opfer nach Ihrer Erfahrung heute im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person ausreichend unterstützt?*

Eine deutliche Mehrheit ist der Auffassung, die heutige Unterstützung sei ausreichend (86 Antworten, 69%). Eine leichte Mehrheit der Polizeiinstitutionen sieht dies jedoch anders (9 bzw. 7%); 7 Polizeibehörden (6%) gehen von ausreichender Unterstützung aus. Insgesamt haben 23 Behörden (18%) mit "weiss nicht" geantwortet.

F29 *Weitere Anregungen zur Verbesserung der Situation des Opfers im Straf- und Zivilprozess gegen die beschuldigte Person*

Unter den zahlreichen Antworten sind insbesondere erwähnenswert:

- Persönliche Angaben des Opfers (Geburtsdatum, Wohnort, Zivilstand etc.) sollen nicht an den Beschuldigten gelangen.
- Opfer schwerer Straftaten sollten zwingend d.h. von Amtes wegen einen Rechtsbeistand erhalten.

- Rasche Erledigung des Strafverfahrens.
- Opferanwalt der ersten Stunde.
- Die Polizei sollte auch die Anzeige verjährter schwerer Straftaten aufnehmen (Schutz weiterer Opfer, Entlastung für das Opfer).
- Gleich lange Spiesse: Opfer sollte auch anwaltlich vertreten sein, wenn es die Täterschaft ist.
- Wenn zwischen Opfer und Täter eine persönliche Beziehung besteht, ergeben sich oft Probleme erst nach dem Prozess, wenn sich niemand mehr um das Opfer kümmert.
- Auf spezifische Umstände bei Kindern als Opfer achten (einfache Sprache, besonderer Schutz, Videoaufzeichnungen, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden)

3 Schlussfolgerungen

Aus der Umfrage lassen sich im Wesentlichen folgende Schlüsse ziehen:

1. Allgemeines

- Ein grosser Teil der angefragten Institutionen hat geantwortet. Dies gilt auch für alle fünf Unterkategorien. Die Antworten sind somit als repräsentativ zu qualifizieren.

2. Information des Opfers

- Opfer verlangen Informationen vor allem bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft, also zu Beginn des Verfahrens.
- Allgemeine Informationen zum Verfahrensablauf sind bei den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften mehrheitlich verfügbar, selten jedoch bei den Gerichten.
- Als Informationsmittel werden meistens das Internet (Textseiten) und Broschüren eingesetzt. Filme sowie spezifische Informationen für Kinder sind selten vorhanden.
- Über die Rechte und Pflichten im Strafverfahren wird in aller Regel schriftlich, gelegentlich aber auch mündlich informiert. Bei den Polizeibehörden erfolgen die Informationen gestützt auf interne Richtlinien. Die Mehrzahl der Gerichte verfügt dagegen über keine Informationsrichtlinien.
- Die Opfer äussern nur sehr selten den Wunsch, die Gerichtsräumlichkeiten zu besichtigen. Allerdings informieren in der Regel weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaften über diese Möglichkeit.

3. Vermeiden einer Begegnung mit der beschuldigten Person

- Von separaten Wartebereich und zeitlichen Vorkehrungen wird annähernd gleich oft Gebrauch gemacht. Nur vereinzelt werden Videoübertragung und Begleitung der Opfer eingesetzt. Während die Polizei die Vorkehrungen häufiger von sich aus trifft, werden sie an den Gerichten eher auf Verlangen der Opfer getroffen.

4. Begleitung des Opfers im Strafverfahren durch eine OHG-Beratungsstelle

- Zu den Einvernahmen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaften werden die Opfer selten begleitet. Auch bei den Gerichtsverhandlungen erscheinen die Opfer selten oder nie in Begleitung.
- Ob die Begleitung der Opfer die Arbeit der Institutionen erleichtert, ist umstritten.

5. Koordination

- Etwa die Hälfte der Institutionen kennt in ihrem Kanton eine Koordinationsstelle bzw. -person. Diese ist praktisch ausnahmslos bei der OHG-Beratungsstelle angesiedelt.
- Die Wirkung der Koordinationsstelle wird positiv beurteilt; die Institutionen gehen davon aus, dass diese Stellen die Situation des Opfers verbessern.
- Zudem erleichtern die Koordinationsstellen die Arbeit der angefragten Institutionen. Nur wenige Institutionen sind diesbezüglich anderer Ansicht.

- Für die Institutionen in Kantonen, die keine Koordinationsstelle kennen, bleibt eher ungewiss, ob eine solche Stelle die Situation des Opfers und die Arbeit der Institutionen erleichtern würde. Einigkeit herrscht hingegen darüber, dass eine solche Stelle gegebenenfalls bei einer OHG-Beratungsstelle anzusiedeln wäre.
6. Mögliche Verbesserungen für das Opfer im Straf- und im Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person
- Etliche Institutionen versprechen sich am ehesten eine Verbesserung durch eine Beschleunigung der Verfahren.
 - Vorgeschlagen werden ferner die Begleitung der Opfer durch Vertrauenspersonen oder einen Anwalt/eine Anwältin sowie die psychosoziale Prozessbegleitung.
 - Schutzvorschriften für das Opfer sollten im Zivilverfahren ähnlich wie im Strafverfahren vorgesehen werden. Diese Meinung vertritt die Mehrheit der Institutionen, vor allem die Polizeibehörden, während ein Drittel der Gerichte anderer Ansicht ist.
 - Viele Institutionen begrüssen eine Unterstützung der Opfer im Strafverfahren durch die Beratungsstellen. Ausdrücklich abgelehnt wird die Unterstützung von wenigen Behörden.
 - Die emotionale Belastung der Opfer könnte gemäss etlicher Institutionen am ehesten gemildert werden durch anwaltlichen Beistand, rasche Verfahren und die adhäsionsweise Geltendmachung der Zivilansprüche im Strafverfahren.
7. Bilanz und weitere Bemerkungen
- Die Ressourcen für die Unterstützung der Opfer werden mehrheitlich als genügend beurteilt. Bei den Polizeibehörden werden sie allerdings mehrheitlich als ungenügend eingestuft.
 - Die Mehrheit der Institutionen ist der Auffassung, dass die heutige Unterstützung der Opfer im Strafverfahren genügt. Etliche Polizeibehörden beurteilen die Unterstützung dagegen als ungenügend.
 - Verschiedentlich wird angeregt, die anwaltliche Vertretung des Opfers zu verbessern (Anwalt der ersten Stunde; Rechtsbeistand von Amtes wegen bei schweren Straftaten; Anwalt, wenn Täterschaft auch anwaltlich vertreten ist).